

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der vom 1. April 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 919),
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplmstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 19. Januar 2005 (Brem.ABl. S. 55),
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 8. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 203),
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 14. Juni 2006 (Brem. ABl. S. 611) und
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bremen vom 9. Juni 2008 (Brem.ABl S. 926)

ergibt.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen
vom 9. Juni 2008**

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem „Allgemeinen Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen“ vom 14. Mai 2003 (Brem.Abl. S. 589).

Inhalt:

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Studienberatung
- § 4 Prüfungsvorleistungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Diplomvorprüfung
- § 7 Zeugnis der Diplomvorprüfung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 9 Prüfungsanforderungen der Diplomprüfung
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 12 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 13 Diplomgrad
- § 14 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Anhang: Übersicht über die Struktur des Studiums, Kreditpunkte und Prüfungen

§ 1

Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Grundstudium und Hauptstudium haben eine Regelstudienzeit von jeweils vier Semestern.

§ 2

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Grundstudium umfasst eine Pflichtstundenzahl von 62 SWS und 120 Kreditpunkte, das Hauptstudium 56 SWS und einschließlich Diplomarbeit ebenfalls 120 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System. Der Anhang zur Prüfungsordnung bildet die Struktur des Studiums ab.

(2) Das Grundstudium gliedert sich wie folgt:

1. Modul Einführung in die Wirtschaftswissenschaft,
2. Einzelveranstaltungen Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung,
3. Modulbereich Technisches Wissen in der Wirtschaftswissenschaft,
4. Modulbereich Rahmenwissenschaften der Wirtschaftswissenschaft,
5. Modulbereich Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre,
6. Modulbereich Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre.

(3) Das Hauptstudium gliedert sich wie folgt:

1. Modulbereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Modulbereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre
3. Modulbereich Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
4. Modulbereich Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
5. Modul Wahlpflichtfach
6. Diplomarbeit

Als Wahlpflichtfach steht den Studierenden entweder ein Grundlagenmodul einer weiteren, dritten Speziellen Betriebswirtschaftslehre, einer Speziellen Volkswirtschaftslehre oder ein Fach aus einem anderen Fachbereich zur Auswahl. Den Katalog der wählbaren Speziellen Betriebs- und Volkswirtschaftslehren und die für das Wahlpflichtfach zulässigen Speziellen Betriebs- und Volkswirtschaftslehren sowie die für das Wahlpflichtfach“ zulässigen Fächer, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, enthält die Studienordnung.

(4) Zur Mitte des Studienjahres legt der Fachbereich eine Studienplanung nach Maßgabe der Vorschriften der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Lehrkapazitäten für die jeweils folgenden zwei Jahre vor.

(5) Praktika im Umfang von insgesamt 12 Wochen in einem für Kaufleute relevanten Bereich sind bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit nachzuweisen. Näheres regelt die Studienordnung.

(6) Englische Sprachkenntnisse auf einem Niveau B2 des European Framework sind bis zur Feststellung der Diplomvorprüfung nachzuweisen.

§ 3

Studienberatung

(1) Studierende, die zu Beginn ihres dritten Fachsemesters noch keine 30 Kreditpunkte erworben haben, werden zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert. Ein Studierender, der nicht an der Studienberatung teilnimmt, kann keine weiteren Kreditpunkte im Grundstudium erwerben, es sei denn, er hat die Nichtteilnahme nicht zu vertreten und dies

unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen. Die Aufforderung zur Studienberatung wird einmal wiederholt.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des siebten Fachsemesters die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Studierende, die innerhalb von fünf Fachsemestern nach Ablegen der Diplomvorprüfung noch keine Diplomarbeit angemeldet haben, werden zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) In der Studienberatung soll unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Studierenden eine Vereinbarung getroffen werden, wie das Studium erfolgreich fortgesetzt und abgeschlossen werden kann.

(5) Die Durchführung der Studienberatung einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen werden in der Studienordnung näher geregelt.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen werden in Form von differenziert benoteten Referaten in den Grundlagenmodulen der Ersten und Zweiten Speziellen Betriebswirtschaftslehre erbracht. Gruppenarbeiten sind mit Zustimmung des Veranstalters möglich.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsform im Grundstudium ist die Klausur. Prüfungsformen im Hauptstudium sind Referate, mündliche Prüfungen, Projektberichte und Klausuren. Andere Prüfungsformen sind auf Antrag der Lehrenden möglich und müssen vom Diplomprüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Im Falle einer nicht bestandenen Erstprüfung findet die Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters statt. Handelt es sich um eine Modulprüfung, wird im Fall einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung das gesamte Modul mit den zugehörigen Prüfungen zum nächstmöglichen Termin wiederholt. Prüfungen zu nicht in Module eingebundenen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. c des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnungen können insgesamt dreimal wiederholt werden.

§ 6

Diplomvorprüfung

(1) In den Modulen und Veranstaltungen zur Diplomvorprüfung sind 120 Kreditpunkte zu erbringen (siehe Anhang).

(2) Folgende Prüfungen sind abzulegen:

1. im Modul Einführung in die Wirtschaftswissenschaft mit den dazu gehörenden Veranstaltungen Einführung in die VWL und Einführung in die BWL eine Klausur von insgesamt 120 Minuten Dauer;
2. in den Einzelveranstaltungen Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zwei Klausuren von jeweils 90 Minuten Dauer;

3. im Modulbereich Technisches Wissen in der Wirtschaftswissenschaft für die Module Mathematik sowie Wirtschaftsinformatik zwei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer;
4. im Modulbereich Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre für die Module Management, Wertschöpfungsprozesse sowie Informationswirtschaft drei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer;
5. im Modulbereich Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre für die Module Mikroökonomie, Makroökonomie sowie Wirtschaftspolitik und Internationale Wirtschaftsbeziehungen drei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer;
6. im Modulbereich Rahmenwissenschaften der Wirtschaftswissenschaft für die Module Recht und Statistik zwei Klausuren von jeweils 240 Minuten Dauer.

§ 7

Zeugnis der Diplomvorprüfung

- (1) Das Zeugnis der Diplomvorprüfung weist die Noten der Modulbereiche sowie eine mit den Kreditpunkten gewichtete Gesamtnote aus.
- (2) In einem Beiblatt zum Zeugnis der Diplomvorprüfung werden die Noten aller bestandenen Prüfungen ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Um Prüfungsleistungen in den Modulbereichen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, sowie „Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ ablegen zu können, müssen mindestens 110 Leistungspunkte des Grundstudiums erworben sein. Zum Ablegen von Prüfungsleistungen im Modulbereich „Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ muss die Diplomvorprüfung bestanden sein. Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums sowie Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können auch ohne abgeschlossene Diplomvorprüfung erbracht werden.
- (2) Für die Anmeldung zur Prüfung für das jeweilige Modul „Grundlagen“ in den Modulbereichen „Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ und „Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ ist die bestandene Prüfungsvorleistung aus dem jeweiligen Modulbereich vorzuweisen.

§ 9

Prüfungsanforderungen der Diplomprüfung

- (1) Die Module zur Diplomprüfung umfassen einschließlich der Diplomarbeit 120 Kreditpunkte (siehe Anhang).
- (2) Im Hauptstudium sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Im Modulbereich „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ für die Module „Management“, „Wertschöpfungsprozesse“ sowie „Informationswirtschaft“ drei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer;

2. im Modulbereich „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ für die Module „Wirtschaftstheorie und Methoden“, „Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft“ sowie „Weltwirtschaftliche Integration“ drei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer. Die jeweilige Klausur kann auch durch ein Referat einschließlich einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer ersetzt werden. Die Form der Modulprüfung legt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Werden Referate und mündliche Prüfungen als Prüfungsform festgelegt, zeigt dies der Veranstalter dem Diplomprüfungsausschuss unverzüglich an, um eine rechtzeitige Bestellung der Prüfer zu ermöglichen;
3. in jedem der beiden Modulbereiche „Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre und „Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ für das Modul „Grundlagen“ eine Klausur von 240 Minuten Dauer sowie für das Projekt im Umfang von 4 SWS ein Projektbericht mit mündlicher Prüfung von 30 Minuten Dauer. Projektberichte sind auch in Form von Gruppenarbeiten möglich. Die möglichen Inhalte der Projekte regelt die Studienordnung.
4. im Modul „Wahlpflichtfach“ eine Klausur von 240 Minuten Dauer. Wird das Wahlpflichtfach in einem anderen Fachbereich erbracht, gelten die Regelungen des jeweiligen Studiengangs. Die Äquivalenz der Leistungen ist durch den Diplomprüfungsausschuss festzustellen.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Für die Anmeldung zur Diplomarbeit müssen die Modulbereiche „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und ein Modulbereich „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ sowie die Diplomvorprüfung bestanden sein.

(2) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(3) Die Dauer der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Eine einmalige Verlängerung um bis zu einen Monat ist auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Diplomprüfungsausschusses möglich. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Es sind drei gebundene Exemplare und – wenn möglich – ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben.

(5) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden.

§ 11

Gesamtnote der Diplomprüfung

Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich aus den mit Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten der Module bzw. Modulbereiche, des Projekts und der mit den Kreditpunkten gewichteten Note für die Diplomarbeit zusammen.

§ 12

Zeugnis der Diplomprüfung

Das Zeugnis der Diplomprüfung weist die Noten der Modulbereiche der Diplomprüfung sowie Thema, Betreuer, Note der Diplomarbeit und Gesamtnote der Diplomprüfung aus. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 13

Diplomgrad

Bei Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm) oder Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kffr.) verliehen.

§ 14

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden des Studiengangs, die im Wintersemester 04/05 immatrikuliert waren.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2003 bereits in diesem Studiengang eingeschrieben waren, können bis zum 31. März 2004 gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss schriftlich erklären, dass sie ihren Studienabschnitt, in dem sie sich im Wintersemester 2003/04 befinden, nach der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2000 beenden wollen. Für sie gilt:

- a) Studierende, die noch nicht alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums erbracht haben, können Prüfungen des Grundstudiums bis zum 30. September 2005 (Ende des Sommersemesters 2005) nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2000 ablegen.
- b) Studierende, die bereits alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums erbracht haben und sich im Sommersemester 2003 im Hauptstudium befinden, können Prüfungen bis zum 31. März 2006 (Ende des Wintersemesters 2005/6) nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2000 ablegen.
- c) Innerhalb der in Buchstabe a und b genannten Fristen muss der jeweils erste Prüfungsversuch absolviert sein. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist abweichend von § 15 Allgemeiner Teil nur noch eine Wiederholungsprüfung möglich, die zum nächst möglichen Prüfungstermin absolviert werden muss.

(4) Der Diplomprüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag abweichend von den in Abs. 2 genannten Fristen die Zulassung zu Prüfungen genehmigen, wenn Fristen unverschuldete nicht eingehalten werden konnten.

(5) Der Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird mit Ablauf des Sommersemesters 2012 eingestellt. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2006/07 ihr Studium aufgenommen haben, können letztmalig im Sommersemester 2009 Prüfungen des Grundstudiums ablegen. Die im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 31. März 2012 auf der Grundlage dieser Ordnung die Diplomprüfung abgeschlossen haben. Der Diplomprüfungsausschuss kann Studierende, die ohne eigenes Verschulden die Diplomprüfung nicht bis zu diesem Termin abgeschlossen haben, im Einzelfall noch später zur letzten Prüfung zulassen, wenn das Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen gesichert sind. Die Prüfungsordnung vom 21. Mai 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Anhang : Übersicht über die Struktur des Studiums, Kreditpunkte und Prüfungen

| | Prüfungsform | Dauer der Prüfungen in Minuten ¹ | Leistungspunkte |
|--|--------------|---|-----------------|
| Grundstudium | | | |
| M Einführung in die Wirtschaftswissenschaft | K oder eK | 120 (K) 90 - 120 (eK) | 6 |
| E Technik des betrieblichen Rechnungswesens | K oder eK | 60 (K) 45 – 60 (eK) | 4 |
| E Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung | K oder eK | 60 (K) 45 – 60 (eK) | 4 |
| <i>MB Technisches Wissen in der Wirtschaftswissenschaft</i> | | | |
| M Mathematik | K oder eK | 180 (K) 120 – 180 (eK) | 6 |
| M Wirtschaftsinformatik | K | 120 | 6 |
| <i>MB Rahmenwissenschaften der Wirtschaftswissenschaft</i> | | | |
| M Recht | K | 120 (K) | 15 |
| M Statistik | K oder eK | 180 (K) 120 – 180 (eK) | 15 |
| <i>MB Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre</i> | | | |
| M Management | K oder eK | 120 (K) 90 – 120 (eK) | 10 |
| M Wertschöpfungsprozesse | K oder eK | 120 (K) 90 – 120 (eK) | 10 |
| M Informationswirtschaft | K oder eK | 120 (K) 90 – 120 (eK) | 12 |
| <i>MB Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre</i> | | | |
| M Mikroökonomie | K oder eK | 120 (K) 90 – 120 (eK) | 10 |
| M Makroökonomie | K oder eK | 120 (K) 90 – 120 (eK) | 10 |
| M Wirtschaftspolitik und Internationale Wirtschaftsbeziehungen | K oder eK | 120 (K) 90 – 120 (eK) | 12 |
| Summe der Kreditpunkte des Grundstudiums | | | 120 |

| | Prüfungsform | Dauer der Prüfungen in Minuten ¹ | Leistungspunkte |
|---|--------------|---|-----------------|
| Hauptstudium | | | |
| <i>MB Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</i> | | | |
| M Management | K | 120 | 7 |
| M Wertschöpfungsprozesse | K | 120 | 7 |
| M Informationswirtschaft | K | 120 | 7 |
| <i>MB Allgemeine Volkswirtschaftslehre</i> | | | |
| M Wirtschaftstheorie und Methoden | K/R&M | 120/15 | 7 |
| M Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft | K/R&M | 120/15 | 7 |
| M Weltwirtschaftliche Integration | K/R&M | 120/15 | 7 |
| <i>MB Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre</i> | | | |
| Vorleistung* | R | -- | 3 |
| M Grundlagen | K | 240 | 12 |
| M Projekt | PB&M | 30 | 8 |
| <i>MB Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre</i> | | | |
| Vorleistung* | R | -- | 3 |
| M Grundlagen | K | 240 | 12 |
| M Projekt | PB&M | 30 | 8 |
| <i>M Wahlpflichtfach</i> | | | |
| Wahlpflichtfach | K | 240 | 12 |
| Diplomarbeit | DA | -- | 20 |
| Summe der Kreditpunkte des Hauptstudiums | | | |
| | | | 120 |

¹ Es wird eine der beiden angegebenen Prüfungsformen durchgeführt.

* geht nicht in die Note der Diplomprüfung ein

Erläuterungen:

M = Modul; MB = Modulbereich; E = Einzelveranstaltung, K = Papierklausur; eK = e-Klausur; R = Referat; R&M = Referat und mündliche Prüfung; PB&M = Projektbericht und mündliche Prüfung; DA = Diplomarbeit; „/“ steht für alternative Prüfungsformen